

Vereinssatzung
Förder- und Alumniverein für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie
(FABiPP)

vom 17. Juli 2008
mit Änderungen vom 11. März 2009,
30. April 2009, 3. Dezember 2010, und 31. Januar 2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Alumniverein für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie, von Erwachsenenbildung und Citizen Science sowie der Studierendenhilfe. Dies erfolgt durch Unterstützung von Lehrenden und Studierenden der Studiengänge der Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig.
- (2) Der Verein ist insbesondere bemüht, die Studienbedingungen in den Studiengängen Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig zu verbessern und interessante Projekte anzuregen, die der Lehre dienen und das Image der Fakultäten und ihrer Institute formen. Er unterstützt weiterhin die Verbindung der Fakultäten und ihrer Institute zu interessierten Bürgern mit dem Ziel, deren Interessen und Kenntnisse sowie das Verständnis für die Belange der Hochschularbeit nutzbar zu machen. Zudem soll die Einbindung der Fakultäten und ihrer Institute in das gesellschaftliche Leben der Stadt Leipzig und der Region gefördert werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
- (3) Der Satzungszweck und die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch eigene Tätigkeiten, wie:
 - a) der Durchführung von allgemein zugänglichen Bildungsveranstaltungen z. B. Tagungen, Seminaren, Kongressen, Publikationen, Studien, Vorträgen, Exkursionen,
 - b) einer engen Zusammenarbeit mit Alumni- und Studierendenvertretungen, Initiativen, Gruppen, Vereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, um die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
 - c) regelmäßigen Bildungsveranstaltungen zwischen den Absolventinnen und Absolventen, Studierenden, der Hochschule und interessierten gesellschaftlichen Kreisen, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, und um einen Erfahrung- und Praktikaustausch zu ermöglichen,
 - d) der Vergabe von Leistungsstipendien an Studierende der Studiengänge für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig (Begabtenförderung),
 - e) der Vergabe von Förderpreisen für herausragende Studien- und Promotionsleistungen,
 - f) der Durchführung von Wettbewerben.

- (4) Der Satzungszweck und die Ziele werden außerdem verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Bereitstellung der Mittel für die biowissenschaftlichen, psychologischen und pharmazeutischen Studiengänge der Universität Leipzig zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die Organisation der Vereinsarbeit verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Hochschulbereich zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen oder auf dem Wege der elektronischen Datenfernübertragung gestellten Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem bzw. der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Aufnahmewillige können bei Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung um Aufnahme bitten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß Absatz 2 ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung (schriftlich und/oder elektronisch) mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung seines Vermögens,
 - f) Genehmigung von Einzelausgaben im Wert von über 5.000,00 Euro,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Gesamtvorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand einberufen. Dies erfolgt durch Information auf digitalem Weg (E-Mail). Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitz geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleitenden aus dem Kreis der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Gesamtvorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres Bericht erstattet.
- (6) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Veränderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. § 11 bleibt davon unberührt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollführenden und dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben.

§9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für eine Abwahl ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstandes bleibt der Gesamtvorstand geschäftsführend im Amt. Es ist eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstandes nach akademischen Status und Geschlecht angestrebt.
- (2) Der Gesamtvorstand ist exekutiven Aufgaben verpflichtet. Er ist insbesondere verantwortlich für den organisatorischen Ablauf der Vereinsarbeit, ist Ansprechpartner und an die Direktiven der Mitgliederversammlung gebunden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz leitet die Sitzungen. Zu den Sitzungen ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuhalten.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und hat über die Ausgaben Rechenschaft zu führen. Er hat dem Gesamtvorstand Bericht über die Kasse zu leisten und über die Ausgaben zu wachen.
- (5) Der Gesamtvorstand berät über Anträge nach § 2 Abs. 3 der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung des Gesamtvorstandes anwesenden Mitglieder Förderungen bis zu 2.000 € genehmigen. Förderungen über 2000 € bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung das Veranstaltungsprogramm für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (6) Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung von administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben einen ehrenamtlichen Geschäftsführer ernennen. Der Geschäftsführer ist dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.

§10 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen, gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

§11 Übergangsvorschriften

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist. Diese Änderungen der Satzung erfolgen durch schriftlichen Beschluss, der von drei Mitgliedern des Gesamtvorstands unterzeichnet werden muss.

Leipzig, den 31. Januar 2018

Der Vorstand